

Gegenwärtige Verordnung tritt

am 1. August 1895

in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres Fürstlichen Insignets.

Schloß Ebersdorf, den 13. Mai 1895.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Dr. Bollert. Engelhardt. v. Hinüber.